

L 4 KR 33/09 ER

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Sonstige Angelegenheiten

Abteilung

4

1. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 4 KR 33/09 ER

Datum

12.02.2009

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes wird als unzulässig verworfen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf EUR 5.000,- festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin hat am 05.02.2009 beim Bayer. Landessozialgericht Antrag auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz gestellt. Sie führt hierzu aus, sie habe am 04.02.2009 einen Nachprüfungsantrag an die in den Ausschreibungsunterlagen als zuständig benannte Vergabekammer (Vergabekammer Südbayern) gestellt. Die Vergabekammer Südbayern bei der Regierung von Oberbayern hat ebenfalls am 05.02.2009 dem Bevollmächtigten der Antragstellerin mitgeteilt, sie sehe derzeit von einer Zustellung des Nachprüfungsantrages ab und beabsichtige, den Antrag zu verwerfen. Der Bevollmächtigte der Antragstellerin führt hierzu aus, die Vergabekammer verkenne die seit Januar 2009 geltende gesetzliche Regelung des [§ 69 SGB V](#). Die einzige Möglichkeit, die die Antragstellerin derzeit habe, sei es, bei dem für die Beschwerde zuständigen Landessozialgericht um einstweiligen Rechtsschutz nachzusuchen, was hierdurch erfolge.

Die Antragsgegnerin beantragt mit Schreiben vom 09.02.2009,

den Antrag als unzulässig zu verwerfen und der Antragstellerin die Kosten aufzuerlegen.

II.

Der beim Bayer. Landessozialgericht gestellte Antrag auf Gewährung einstweiligem Rechtsschutzes ist unzulässig. Gemäß [§ 29 Abs.5 SGG](#) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-OrgWG) entscheidet in Streitigkeiten über Entscheidungen von Vergabekammern, die Rechtsbeziehungen nach [§ 69](#) des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) betreffen, ausschließlich das für den Sitz der Vergabekammer zuständige Landessozialgericht. Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz richtet sich nicht gegen eine Entscheidung der Vergabekammer, sondern ausdrücklich gegen die AOK Bayern. Die AOK Bayern ist nicht Vergabekammer im Sinne des [§ 29 Abs.5 SGB V](#). Damit ist die vom Gesetzgeber neu geschaffene Möglichkeit, in erster Instanz das Landessozialgericht anzurufen, nicht gegeben. Die Kostenentscheidung entspricht dem Verfahrensausgang.

Der Streitwert wird gemäß [§ 52 Abs.2 GKG](#) auf 5.000,- EUR festgesetzt. Für einen anderen Ansatz ergeben sich keine genügenden Anhaltspunkte.

Diese Entscheidung ist endgültig ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2009-03-02